

Gartenordnung

für die Bahn-Landwirtschaft



Vorbemerkungen:

Die Bahn-Landwirtschaft kann ihre von den Grundstückseigentümern übertragenen Aufgaben nur dann zum Wohle ihrer Mitglieder erfüllen, wenn die Pächter

**gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten,
aufeinander Rücksicht nehmen und
ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.**

Diesem Ziele dient die Gartenordnung. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Gartenpächter bindend.

§ 1

Verwaltung der Gärten

Der Vorstand des Bezirks, des Unterbezirks und die Gartenobmänner sorgen für die Befolgung der Gartenordnung. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Gärten, auch in Abwesenheit des Gartenpächters.

§ 2

Bewirtschaftung

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, seinen Garten **grundsätzlich selbst** zu bewirtschaften und in einem **ordentlichen Zustand** zu halten.

In den Gärten sollen in der Hauptsache Obst und Gemüse **für den Eigenbedarf** angebaut werden. Eine gewerbliche Nutzung ist verboten.

Der Gartenpächter hat auf die Anpflanzungen seines Nachbarn Rücksicht zu nehmen und die örtlichen, sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Soweit diese nicht eine weitere Entfernung vorsehen, sind Beeren-, Ziersträucher und Heckenpflanzen 0,30 m, Obstbaumbüsche 2 m, Halb- und Hochstämme 3,50 m von der Grenze entfernt zu halten.

Das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume, Weiden, Pappeln und höherer Zierpflanzen ist verboten.

Obstbaumhochstämme, Süßkirschen, Walnußbäume und Essigbäume dürfen nur mit Zustimmung des Verpächters gepflanzt werden.

Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von 6 m Höhe oder 4 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Äste, Zweige und Wurzelwerk, die schädigend oder störend in die Nachbargärten hineinragen, sind zu beseitigen.

Pflanzenabfälle sind im Garten zu kompostieren. Nicht verrottbare oder für Kompostierung ungeeignete Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Verbrennung von Gartenabfällen, soll auch dort wo diese zulässig ist, vermieden werden.

§ 3

Pflanzenschutz

Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden.

Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Anwendungshinweise der Hersteller sind zu beachten. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten.

§ 4a

Bienenschutz

Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung des Bezirksvorstandes zu beantragen.

Bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) genauestens einzuhalten. Grundsätzlich sollen im Kleingarten bienenungefährliche Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden.

§ 4b

Vogelschutz

Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel sorgen.

Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

§ 5

Einfriedigungen

Um die Einfriedigung einheitlich zu gestalten und sie dem Landschaftsbild anzupassen, beschließt der Vorstand über deren Art und Unterhaltung.

Stacheldrähte sind innerhalb der Gartenanlage nicht erlaubt. Die Landesbauordnung ist zu beachten.

Die Umzäunungen sind stets in gutem Zustand zu halten. Lebende Hecken sind nach Anweisung des Vorstandes regelmäßig zu schneiden. Dabei ist auf den Vogelschutz Rücksicht zu nehmen (siehe § 4b).

§ 6

Wege

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die an seinen Garten angrenzenden Wege stets rein und von Unkraut freizuhalten.

Beim Abladen von Dünger, Erde usw. sind die benutzten Wegeflächen sofort zu reinigen und ggf. wieder instand zu setzen.

§ 7

Bauliche Anlagen

Der Gartenpächter darf Baulichkeiten jeglicher Art (auch Lauben, Gewächshäuser usw.) nur **nach vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung des Bezirksvorstandes und unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der baurechtlichen und anderer Rechtsvorschriften** errichten oder wesentlich verändern.

Der Vorstand des Unterbezirks bestimmt den Standort.

Unansehnliche Bauten, die den Gesamtcharakter der Anlage in grober Weise stören, sind zu entfernen. Das Wohnen in den Gärten ist verboten. Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt werden, Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden. Grabenflächen sind von Bäumen, Sträuchern und Abfällen freizuhalten.

**§ 7a
Abwasserentsorgung**

Abwässer dürfen nicht versickert werden. Sickergruben sind verboten.

Erlaubt und erwünscht sind sogenannte Rindenschrot-, Kompost- oder Biotoiletten. Die Verwendung von Chemikal- oder Campingtoiletten ist möglichst zu vermeiden.

Werden dennoch Campingtoiletten eingesetzt, so sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Deren Inhalt muß über besondere Entleerungsstellen oder die eigene Wohnungstoilette der Abwasserkanalisation zugeführt werden. Die jeweils örtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Ist in der Anlage eine Gemeinschaftstoilette vorhanden und jederzeit zugänglich, muß diese vorrangig benutzt werden.

**§ 8
Gemeinschaftsanlagen**

Alle zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen (Gebäude, Wege, Wasserleitungen, Pumpen, Einfriedungen, Aushangkästen, Gemeinschaftsgeräte usw.) sind schonend zu behandeln.

Der Gartenpächter ist verpflichtet, jede Beschädigung zu vermeiden. Ist eine Beschädigung eingetreten, muß dies dem Unterbezirksvorstand oder dem Obmann unverzüglich angezeigt werden.

Gemeinschaftszäune dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Bezirks- oder Unterbezirksvorstandes mit rankenden Gewächsen bepflanzt werden. Sie sind von Unkraut- und Grasbewuchs freizuhalten.

Jeder Gartenpächter haftet für Schäden, die durch ihn oder durch Personen, für die er einzustehen hat (Familienmitglieder, Gäste), verursacht werden.

**§ 9
Gemeinschaftsarbeit**

Der Gartenpächter ist verpflichtet, bei der Errichtung, Unterhaltung und Bewachung von Gemeinschaftsanlagen tätig mitzuwirken.

Diese **Gemeinschaftsarbeit ist Ehrenpflicht**. Wer sich ihr entzieht, hat ersatzweise den hierfür beschlossenen Sonderbeitrag zu zahlen.

**§ 10
Wasserverbrauch**

Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Vorzugsweise ist Regenwasser für die Gartenbewässerung zu sammeln.

Bei Wasserleitungen oder Gemeinschaftspumpen kann der Vorstand besondere Richtlinien für deren Benutzung und den Wasserverbrauch geben.

Der Gartenpächter ist verpflichtet, Kosten für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung der Anlagen sowie den Wasserverbrauch anteilmäßig zu tragen.

**§ 11
Fachberatung**

Schädlingsbekämpfung, Pflanzenschutz und zeitgemäße Bewirtschaftung eines Gartens erfordern besondere Kenntnisse. Der Gartenpächter ist gehalten, an den Vorträgen und praktischen Übungen teilzunehmen.

Ort, Datum

(Unterschrift Verpächter)

**§ 12
Tierhaltung**

Die Tierhaltung ist generell verboten.

Ausnahmeregelung:

Kleintiere (auch Hunde) dürfen nur ausnahmsweise und nur nach vorher eingeholter schriftlicher Genehmigung des Bezirksvorstandes gehalten werden. Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.

Ein Anspruch des Pächters auf Genehmigung besteht nicht.

Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen. Für alle Schäden, die aus der Tierhaltung entstehen, haftet der Tierhalter.

**§ 13
Allgemeine Ordnung**

Der Gartenpächter, seine Angehörigen und Besucher sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung Sicherheit und Anstand stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Deshalb ist es vor allem verboten, durch Schießen, Lärm, lautes oder anhaltendes Musizieren und Geräte der Unterhaltungselektronik oder ähnliche Störungen, den Frieden in der Gartenanlage zu beeinträchtigen.

Bei der Verwendung von Geräten mit Verbrennungsmotor sind die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen (Ruhezeiten) einzuhalten.

Die Geräte müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und für den beabsichtigten Zweck zugelassen sein. Ihre Verwendung ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.

Die Mitgliederversammlung des Unterbezirks kann über die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen hinausgehende weitere Benutzungsbestimmungen und Einschränkungen mehrheitlich beschließen.

Wege innerhalb der geschlossenen Gartenanlage dürfen mit Kraftfahrzeugen nur in Ausnahmefällen befahren werden.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, können Kleingartenanlagen während des Tages und während der Bewirtschaftungssaison der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Das Radfahren ist nur dort gestattet, wo es ausdrücklich zugelassen ist.

**§ 14
Verstöße**

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung zur Kündigung des Pachtvertrages und zum Ausschluß aus der Bahn-Landwirtschaft.

**§ 15
Beendigung des Pachtverhältnisses**

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses, gleich aus welchem Grunde, kann die Bahn-Landwirtschaft vom Pächter verlangen, die Pachtfläche abzuräumen oder den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Baugenehmigungen sind zurückzugeben.

**§ 16
Besondere Anordnungen**

**und
Zusätze zur Gartenordnung**

Besondere Anordnungen werden an den dazu bestimmten Aushangstellen bekanntgegeben.

Zusätze zur Gartenordnung, die durch örtliche Verhältnisse nötig werden, kann der Vorstand des Unterbezirks im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand erlassen.

Ort, Datum

Unterschrift Pächter)